

TE Vwgh Beschluss 2015/5/4 Ra 2015/02/0020

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.05.2015

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

40/01 Verwaltungsverfahren;

60/02 Arbeitnehmerschutz;

Norm

ArbeitsmittelV 2000 §17 Abs1;

ASchG 1994 §130 Abs1 Z16;

B-VG Art133 Abs4;

VStG §5;

VStG §9 Abs2;

VwGG §34 Abs1;

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VStG § 5 heute
 2. VStG § 5 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. VStG § 5 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2018
-
1. VStG § 9 heute
 2. VStG § 9 gültig ab 05.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008
 3. VStG § 9 gültig von 01.01.2002 bis 04.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
 4. VStG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 5. VStG § 9 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Beck und die Hofräte Dr. Lehofer und Dr. N. Bachler als Richter, unter Beiziehung der Schriftführerin Mag. Farcas-Hutchinson, über die Revision des *****, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich vom 14. Oktober 2014, Zl. LVwG-NK-13-1099, betreffend Übertretung arbeitnehmerschutzrechtlicher Vorschriften (Partei gemäß § 21 Abs. 1 Z 2 VwGG: Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen), den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Beck und die Hofräte Dr. Lehofer und Dr. N. Bachler als Richter, unter Beiziehung der Schriftführerin Mag. Farcas-Hutchinson, über die Revision des *****, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich vom 14. Oktober 2014, Zl. LVwG-NK-13-1099, betreffend Übertretung arbeitnehmerschutzrechtlicher Vorschriften (Partei gemäß Paragraph 21, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG: Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1. Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. 1. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

2. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde die Beschwerde des Revisionswerbers gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen betreffend eine Übertretung des § 17 Abs. 1 Arbeitsmittelverordnung (AM-VO) i.V.m. § 130 Abs. 1 Z 16 ASchG, die der Revisionswerber als gemäß § 9 Abs. 2 VStG bestellter verantwortlicher Beauftragter zu verantworten habe, abgewiesen. Das Verwaltungsgericht sprach aus, dass eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig ist. 2. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde die Beschwerde des Revisionswerbers gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen betreffend eine Übertretung des Paragraph 17, Absatz eins, Arbeitsmittelverordnung (AM-VO) in Verbindung mit , Paragraph 130, Absatz eins, Ziffer 16, ASchG, die der Revisionswerber als gemäß Paragraph 9, Absatz 2, VStG bestellter verantwortlicher Beauftragter zu verantworten habe, abgewiesen. Das Verwaltungsgericht sprach aus, dass eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig ist.

3. In der gegen dieses Erkenntnis erhobenen außerordentlichen Revision führt der Revisionswerber zur Zulässigkeit im Wesentlichen aus, dass es eine erhebliche Rechtsfrage darstelle, ob ein krasses (grob fahrlässiges) Fehlverhalten des Arbeitnehmers das persönliche Verschulden des verantwortlichen Beauftragten bzw. den Risikozusammenhang bei der Fahrlässigkeitsprüfung gemäß § 5 VStG durchbreche. Der Verwaltungsgerichtshof habe die Rechtsfrage der objektiven Zurechnung bei Fahrlässigkeitsdelikten bei Hinzutreten von krassem Fehlverhalten des Arbeitnehmers im Falle des Arbeitnehmerschutzrechtes noch nicht entschieden. 3. In der gegen dieses Erkenntnis erhobenen außerordentlichen Revision führt der Revisionswerber zur Zulässigkeit im Wesentlichen aus, dass es eine erhebliche Rechtsfrage darstelle, ob ein krasses (grob fahrlässiges) Fehlverhalten des Arbeitnehmers das persönliche Verschulden des verantwortlichen Beauftragten bzw. den Risikozusammenhang bei der Fahrlässigkeitsprüfung gemäß Paragraph 5, VStG durchbreche. Der Verwaltungsgerichtshof habe die Rechtsfrage der objektiven Zurechnung bei Fahrlässigkeitsdelikten bei Hinzutreten von krassem Fehlverhalten des Arbeitnehmers im Falle des Arbeitnehmerschutzrechtes noch nicht entschieden.

Der Revisionswerber ist dabei der Ansicht, die objektive Zurechnung des Erfolges (Schaden) bei der Fahrlässigkeitsprüfung müsse in solchen Fällen ein Verschulden des Beschuldigten ausschließen, zumal ein grob fahrlässiges Verhalten des Arbeitnehmers nicht der Sphäre des Arbeitgebers zugerechnet werden könne. Das Risiko eines eigenmächtigen Agierens eines Arbeitnehmers stelle ein außerordentliches Risiko dar, dem man mit keinem Kontrollsystem begegnen könne, weil es außerhalb der Beherrschbarkeit und Vorhersehbarkeit stehe.

4. Mit seinem Vorbringen zeigt der Revisionswerber keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Der Arbeitgeber hat im Bereich des Arbeitnehmerschutzes für die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems zu sorgen, wobei es der ständigen hg. Rechtsprechung entspricht, dass dieses gerade für den Fall eigenmächtiger Handlungen von Arbeitnehmern gegen Arbeitnehmerschutzvorschriften Platz zu greifen hat (vgl. u.a. das hg. Erkenntnis vom 24. Februar 2012, ZI. 2010/02/0220, m.w.N.). Die Einrichtung eines entsprechenden Kontrollsystems ist für die Befreiung von der Verantwortlichkeit des Arbeitgebers für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften entscheidend (vgl. das hg. Erkenntnis vom 19. Oktober 2001, ZI 2000/02/0228); dessen genaue Ausgestaltung wurde in der hg. Rechtsprechung bereits umfassend behandelt (vgl. u.a. das hg. Erkenntnis vom 23. März 2012, ZI. 2010/02/0263). Der Arbeitgeber hat im Bereich des Arbeitnehmerschutzes für die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems zu sorgen, wobei es der ständigen hg. Rechtsprechung entspricht, dass dieses gerade für den Fall eigenmächtiger Handlungen von Arbeitnehmern gegen Arbeitnehmerschutzvorschriften Platz zu greifen hat vergleiche , u.a. das hg. Erkenntnis vom 24. Februar 2012, ZI. 2010/02/0220, m.w.N.). Die Einrichtung eines entsprechenden Kontrollsystems ist für die Befreiung von der Verantwortlichkeit des Arbeitgebers für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften entscheidend vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 19. Oktober 2001, ZI 2000/02/0228); dessen genaue Ausgestaltung wurde in der hg. Rechtsprechung bereits umfassend behandelt vergleiche , u.a. das hg. Erkenntnis vom 23. März 2012, ZI. 2010/02/0263).

So ist es für die Darstellung eines wirksamen Kontrollsystems erforderlich, unter anderem aufzuzeigen, welche Maßnahmen im Einzelnen der unmittelbar Übergeordnete im Rahmen des Kontrollsystems zu ergreifen verpflichtet war, um durchzusetzen, dass jeder in dieses Kontrollsystem eingebundene Mitarbeiter die arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften auch tatsächlich befolgt und welche Maßnahmen schließlich der an der Spitze der Unternehmenshierarchie stehende Anordnungsbefugte vorgesehen hat, um das Funktionieren des Kontrollsystems insgesamt zu gewährleisten, das heißt sicherzustellen, dass die auf der jeweils übergeordneten Ebene erteilten Anordnungen (Weisungen) zur Einhaltung arbeitnehmerschutzrechtlicher Vorschriften auch an die jeweils untergeordnete, zuletzt also an die unterste Hierarchie-Ebene gelangen und dort auch tatsächlich befolgt werden (siehe u. a. erneut das hg. Erkenntnis vom 23. März 2012, ZI. 2010/02/0263 m.w.N.).

In diesem Sinne hat das Verwaltungsgericht im vorliegenden Fall die objektive Verwirklichung des Tatbildes festgestellt und ist darüber hinaus zum Ergebnis gekommen, dass kein wirksames Kontrollsystem bestanden hat. Das Verwaltungsgericht konnte daher auch zu Recht davon ausgehen, dass den Revisionswerber aufgrund dieses Umstandes an der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung das Verschulden trifft. Das Hinzutreten eines - allenfalls auch krassen - Fehlverhaltens eines Arbeitnehmers, das in der Folge zu einem Arbeitsunfall geführt hat, vermag am Verschulden des Revisionswerbers an der nicht erfolgten Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems nichts zu ändern.

5. Die vom Revisionswerber angesprochenen Rechtsfragen sind somit für die Entscheidung über die vorliegende Revision nicht relevant. Die Revision war daher, weil in ihr keine Rechtsfrage aufgeworfen wird, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme, gemäß § 34 Abs. 1 VwGG zurückzuweisen. 5. Die vom Revisionswerber angesprochenen Rechtsfragen sind somit für die Entscheidung über die vorliegende Revision nicht relevant. Die Revision war daher, weil in ihr keine Rechtsfrage aufgeworfen wird, der im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme, gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG zurückzuweisen.

Wien, am 4. Mai 2015

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RA2015020020.L00

Im RIS seit

08.07.2015

Zuletzt aktualisiert am

25.07.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at